



Richtlinien zur Förderung des Sportes -Sportförderrichtlinien (SpoFöRi)-

Der Bürgermeister
Sportamt der Kreisstadt Unna

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|----|
| Allgemeines | 4 |
| 1.1 Was ist eigentlich Sport? | 4 |
| 1.2 Struktur der Sportverwaltung allgemein | 4 |
| 1.3 Grundsätze der Kooperation beider Säulen | 4 |
| 1.4 Definition Sportverein | 5 |
| 1.5 Leitsätze des Rates der Kreisstadt Unna | 5 |
| 2. Allgemeine Bestimmungen | 6 |
| 2.1 Sportfördermittel | 6 |
| 2.2 Förderberechtigung | 7 |
| 2.3 Verfahren und Zuständigkeit | 8 |
| 3. Fördermaßnahmen | 9 |
| 3.1 Zuschüsse für Bauvorhaben der Sportvereine | 9 |
| 3.2 Überlassung von städtischen Sportstätten und Sportgeräten | 10 |
| 3.3 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen | 11 |
| 3.4 Zuschüsse für die Anschaffung von Grundsportgeräten | 12 |
| 3.5 Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit | 12 |
| 3.6 Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften | 14 |
| 3.7 Ehrungen | 14 |
| 3.8 Zuschüsse für Jubiläen | 16 |
| 4. Beratungsleistungen | 16 |
| 5. Stadtsportverband Unna | 16 |
| 5.1 Pauschale | 16 |
| 5.2 Stadtmeisterschaften | 16 |
| 5.3 Sonstige Sportveranstaltungen | 16 |
| 5.4 Geschäftsführung | 16 |
| 6. Schlussbestimmungen | 17 |

1. Allgemeines

1.1 Was ist eigentlich Sport?

„Sammelbezeichnung für alle bewegungs-, spiel- oder wett-kampforientierten körperlichen Aktivitäten des Menschen. Der englische Begriff „disport“ bedeutete ursprünglich Vergnügen, Zeitvertreib und Spiel (altfranzösisch „desport“ – sich vergnügen). Sportliche Aktivitäten, sie können einzeln oder in Gruppen als Mannschaft ausgeübt werden, sind in erster Linie leistungsorientiert und dienen der Selbstentfaltung des Individuums.

In der Antike stand der Wettbewerb, in späteren Jahrhunderten der Zeitvertreib, die Zerstreuung und das Vergnügen im Vordergrund. Im 18. Jahrhundert bildeten sich zuerst in England zum einen das Amateurprinzip und zum anderen die Professionalisierung des Sportes heraus.

Alle Sportarten sind Teil des gesellschaftlichen Lebens und somit den historischen, sozialen politischen und wirtschaftlichen Wandlungen unterworfen...“

(„MS Encarta Enzyklopädie 2000“)

1.2 Struktur der Sportverwaltung allgemein

Struktur der Sportverwaltung allgemein – duales System.

Der Sport ist durch zwei tragende Säulen bzw. Hauptbereiche organisiert und strukturiert. Die Selbstverwaltung und die öffentliche Sportverwaltung.

1.3 Grundsätze der Kooperation beider Säulen

- Autonomie des Sportes
- Unabhängigkeit und Selbstverwaltung des Sportes

- Subsidiarität
Nur subsidiäre Hilfe der öffentlichen Hand, kein Einmischen
(„Prof. Dr. W.-D. Miethling, Dr. R. S. Kähler – Institut für Sport u. Sportwissenschaften Kiel“)

1.4 Definition Sportverein

„Der Sportverein ist eine freiwillige Vereinigung als frei gewählter Zusammenschluss von natürlichen Personen, die im Rahmen einer formalen - d. h. geplanten, ans Ziel der Vereinigung ausgerichteten und von bestimmten Personen unabhängigen – Organisationsstruktur gemeinsam ihre spezifischen Ziele verfolgt.“

(„Baur, J. & Braun, Hrsg. 2003. Integrationsleistungen von Sportvereinen als Freiwilligenorganisation. Aachen: Meyer & Meyer. (s.49)“)

1.5 Leitsätze des Rates der Kreisstadt Unna zu den Förderungsrichtlinien in den Bereichen Kultur, Soziales, Sport Städtepartnerschaften und Umwelt.

- Verantwortung für eine lebenswerte Kreisstadt bedeutet Förderung des Gemeinwohls. Die Kreisstadt Unna leistet daher im Sinne der Agenda 21 ihren Beitrag zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung auch für kommende Generationen.
- Einbeziehung engagierter Bürgerinnen und Bürger mit ihren vielfältigen Ideen, Meinungen und Stärken ist Voraussetzung für das Ziel, Gesellschaft und Zukunft mit Vernunft und Augenmaß zu gestalten.
- Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement sind wichtige Bestandteile des gesellschaftlichen Lebens. Daher fördert die Kreisstadt Unna Aktivitäten von Initiativen und
- Vereinen in den Bereichen Kultur, Soziales, Sport, Städtepartnerschaft und Umwelt zum Wohle der Kreisstadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger.

- Die Förderung konkreter Angebote und Maßnahmen von Initiativen und Vereinen orientiert sich an diesen Zielen. Bürgerfreundlichkeit und projektbezogene Förderung stehen dabei im Vordergrund. Die Umsetzung dieser Leitsätze erfolgt in den Förderrichtlinien der einzelnen Bereiche.
- Alle Förderungen stehen unter dem Vorbehalt zur Verfügung gestellter Haushaltsmittel im Haushalt der Kreisstadt Unna. Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen. Mittel von Dritten sind bei der Förderung anzugeben. Doppelförderung durch verschiedene Fachbereiche der Kreisstadt Unna ist grundsätzlich auszuschließen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Sportfördermittel

- 2.1.1 Die Kreisstadt Unna fördert den Sport vorrangig durch den Bau, die Unterhaltung und Bereitstellung von Übungs- und Wettkampfstätten. Sie regelt die Benutzung der Anlagen und unterstützt den Schulsport sowie Sportorganisationen bei der Durchführung von Veranstaltungen.

Im Rahmen eines jährlichen Sportabzeichen-Wettbewerbs für die Grund- und weiterführende Schulen, stiftet die Kreisstadt Unna jeweils einen Wanderpokal und einen Geldbetrag für die jeweiligen Schulen mit der höchsten Quote an erlangten Sportabzeichen.

- 2.1.2 Ziel der kommunalen Sportförderung ist, die Selbständigkeit der Vereine zu sichern und ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten.
- 2.1.3 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Kreisstadt Unna, sie ist zweckgebunden zu verwenden. Ein Rechtsanspruch oder eine Verpflichtung der Kreisstadt Unna kann aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden.

2.1.4 Die Sportförderung der Kreisstadt Unna umfasst insbesondere folgende Teilbereiche:

- Zuschüsse für Bauvorhaben der Sportvereine
- Überlassung von städtischen Sportstätten und Sportgeräten
- Zuschüsse für die Anschaffung von Grundsportgeräten
- Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit
- Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften
- Zuschüsse für Vereinsjubiläen
- Ehrungen

2.2 Förderberechtigung

2.2.1 Nach diesen Richtlinien können anerkannte Amateursportvereine unterstützt werden, die alle Voraussetzungen der Buchstaben a) bis g) erfüllen:

- a) die ihren Sitz in der Kreisstadt Unna haben,
- b) die einem Fachverband des Deutschen Sportbundes oder einem anerkannten Landesfachverband angehören, die vom Landessportbund NW (LSB NW) vorgeschriebenen Mindestbeträge von den Mitgliedern erheben und die Mitglieder in der Sporthilfe versichern,
- c) die dem Stadt Sport Verband Unna e.V. (SSV) angehören,
- d) die nachweislich als gemeinnützig anerkannt sind (Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes),
- e) die mit mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern den Nachweis einer gezielten Jugendarbeit und Jugendförderung erbringen,

- Ausnahmen:
- Behindertensportvereine
 - Vereine mit für Jugendliche nicht oder nur beschränkt geeigneten Sportarten
(z. B. Fallschirmspringen, etc.)
- f) die durch ihre Aufnahmebedingungen und die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge allen Einzelpersonen ungeachtet ihres sozialen Standes eine Mitgliedschaft ermöglichen,
(Anmerkung: Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der vom LSB NW für Jugendliche vorgeschriebene Mindestbeitrag nicht um das 5-fache überschritten wird)
- g) die nicht gegen demokratische Grundsätze verstoßen.

2.3 Verfahren und Zuständigkeit

- 2.3.1 Anträge sind schriftlich, fristgerecht und mit prüfbaren Belegen versehen an die Kreisstadt Unna zu richten.
- 2.3.2 Antragsberechtigt ist nur der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vertretungsberechtigte Vorstand eines Vereins. Einzelne Abteilungen sind nicht antragberechtigt.
- 2.3.3 Die Antragsteller sind verpflichtet, vor einer Bezuschussung bezogen auf Bauvorhaben und die Beschaffung von Grundsportgeräten, die Förderungsmöglichkeiten bei anderen Stellen (Landessportbund, Verbände o. ä.) auszuschöpfen und nachzuweisen (Bsp.: Kopie Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid).
- 2.3.4 Die Zuständigkeiten bei Entscheidungen richten sich nach der Zuständigkeitsordnung des Rates der Kreisstadt Unna für Ausschüsse, Beiräte und den Bürgermeister vom 30.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung.

3. Fördermaßnahmen

3.1 Zuschüsse für Bauvorhaben der Sportvereine

3.1.1 Für Einrichtungen, die nicht sportlichen Zwecken dienen (Wohnungen, gewerbl. genutzte Gaststätten, u.ä.), werden keine Zuschüsse gewährt.

3.1.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Neubau, Umbau oder Erweiterung vereinseigener Anlagen und städtischer Anlagen sind der Kreisstadt Unna bis zum 01.06. für das folgende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen – Baupläne, Kostenschätzung nach DIN 276, Finanzierungsplan, Nachweis über beantragte Fremdmittel – vorzulegen. Die auf dieser Grundlage zu treffende Entscheidung beinhaltet eine detaillierte Bedarfsprüfung.

3.1.3 Ein Zuschuss kann nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Die Anlage muss mindestens 15 Jahre dem Verwendungszweck erhalten bleiben.
- b) Die Folgekosten müssen langfristig gesichert sein.
- c) Aufbau, Größe und Einrichtung sollten den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entsprechen.
- d) Bei Bauvorhaben auf städtischen Grundstücken ist die Kreisstadt Unna zu beteiligen.
- e) Die Nutzung der Anlage durch Schulen und andere Vereine wird nicht ausgeschlossen.
- f) Der Baubeginn erfolgt erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides der Kreisstadt Unna.

Hält der Zuschussempfänger die unter a) genannte Verpflichtung nicht ein, behält sich die Kreisstadt Unna vor, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.

3.2 Überlassung von städtischen Sportstätten und Sportgeräten

3.2.1 Die Kreisstadt Unna hält ein breites Angebot unterschiedlichster Sportstätten vor, die mit erheblichem finanziellem Aufwand errichtet wurden und unterhalten werden. Diese Infrastruktur an Sportstätten und die damit verbundenen Unterhaltungskosten stellen einen wesentlichen Bereich der städtischen Sportförderung dar.

Die Sportstätten werden den nach dieser Richtlinie in der Kreisstadt Unna anerkannten Sportvereinen vorrangig und kostenlos zur Verfügung gestellt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind „kommerzielle Angebote“ von Sportvereinen, die in Konkurrenz zu privaten Drittanbietern stehen.

(Beispiel: Kurse des Gesundheitssport, die neben dem Vereins-Mitgliedsbeitrag nur mit einem zusätzlichen Entgelt oder ohne Mitgliedschaft, aber mit einem entsprechenden Entgelt, belegt werden können.)

Diese Nutzung ist entgeltpflichtig, Einzelheiten regelt die Entgeltordnung der Kreisstadt Unna in der jeweils gültigen Fassung.

3.2.2 Benutzungszeiten für Sporthallen und Sportplätze, sofern sie nicht einem Verein zur ständigen Nutzung bereitgestellt sind, müssen schriftlich beim Sportamt beantragt werden.

Das Sportamt stellt jeweils zum 1. eines Quartals den Vereinen einen aktualisierten Sportstätten-belegungsplan (Hallenbelegungsplan) über seine Homepage zur Verfügung. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der Vereine zur Meldung ihrer jährlichen und halbjährlichen tatsächlich genutzten Belegungszeiten. Diese Meldung ist beim Sportamt bis zum 31.12. eines Jahres einzureichen. Nicht in Anspruch genommene oder nicht fristgemäß gemeldete Belegungen sind dem Sportamt unverzüglich mitzuteilen und können ander-

weitig vergeben werden. Ein Anspruch auf eine Belegung besteht nicht.

- 3.2.3 Überkapazitäten können in Ausnahmefällen an ortsfremde Vereine und Verbände vergeben werden. Diese Nutzungszeiten werden auf schriftlichen Antrag jeweils für max. 6 Monate vergeben. Die weitere Nutzung ist jeweils 2 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit schriftlich beim Sportamt neu zu beantragen.

Diese Nutzung ist entgeltpflichtig, Einzelheiten regelt die Entgeltordnung der Kreisstadt Unna in der jeweils gültigen Fassung.

- 3.2.4 Den Sportvereinen der Kreisstadt Unna, die in Ermangelung geeigneter eigener oder städtischer Einrichtungen auswärtige Sportstätten in Anspruch nehmen müssen, kann auf Antrag ein Zuschuss zu den Benutzungskosten gewährt werden. Dieser Antrag ist vor Inanspruchnahme einer auswärtigen Anlage an das Sportamt zu richten. Dem Antrag sind sämtliche Nutzungskosten beizufügen. Fahrtkosten sind ab einer Entfernung ≥ 25 km (eine Strecke) für die Gesamtstrecke (Hin-/Rückweg) zuschussfähig. Der Zuschuss berechnet sich analog zu Punkt 3.6, d. h. pro zurückgelegten Kilometer mit dem PKW werden 0,35€ angesetzt und hierauf ein Zuschuss von 25% gewährt. Pro PKW wird eine max. Anzahl von 4 Personen zu Grunde gelegt.

3.3 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

- 3.3.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die Unterhaltung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen sind unter Beifügung des Jahresabschlusses und der Kostenaufstellung des Vorjahres bis zum 01.06. des laufenden Jahres schriftlich einzureichen.
- 3.3.2 Der Jahresabschluss, die Kostenaufstellung für Unterhaltung und Instandsetzung sowie die dazugehörigen Belege sind zwingender Bestandteil des Antrages.

3.3.3 Über die Zuschussgewährung entscheidet das Sportamt im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, der zuständige Fachausschuss ist hierüber regelmäßig zu informieren.

3.4 Zuschüsse für die Anschaffung von Grundsportgeräten

3.4.1 Anträge können nur vom Hauptverein gestellt werden, und zwar für jede Abteilung gesondert. Die Anträge müssen vom zeichnungsberechtigten Vorstand und gegebenenfalls vom Abteilungsleiter unterschrieben sein.

3.4.2 Für die Anschaffung vereinseigener Grundsportgeräte kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden, sofern der Anschaffungspreis mindestens 400,00 € je Objekt beträgt. Zuschussfähig sind auch die Aufwendungen für die Anschaffung, Lieferung und Montage des Gerätes.

3.4.3 Unter Einbeziehung Finanzierungsanteile Dritter (s. Punkt 2.3.3) kann der Zuschuss höchstens 25% der Anschaffungskosten, jedoch maximal 500,00 Euro betragen.

3.4.4 Als Grundsportgeräte zählen nicht:
Kleingeräte mit geringem Kostensatz, Schläger und Bälle jeglicher Art, Zelte, Pflegegeräte, Fahrzeuge, Sportbekleidung, Ausrüstungen für den persönlichen Bedarf, Netze, Umrandungen, Lehrmittel, fußballfachspezifische Geräte, Tiere, Reitsättel etc.

3.5 Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit

3.5.1 Die Sportvereine erhalten zur Förderung der Jugendarbeit für jedes Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Zuschuss. Die Voraussetzungen gemäß 2.2.1 sind einzuhalten. In Anerkennung der qualifizierten Jugendarbeit der Unnaer Sportvereine werden gestaffelte Zuschüsse unter Berücksichtigung eines Sockelbetrages und des Anteils jugendlicher Mitglieder gemessen an der Gesamtmitgliederszahl gewährt.

Die Bezuschussung erfolgt nach folgender Staffelung:

Sockelbetrag ab 11 jugendliche Mitglieder: 50,00 €

Anteil jugendlicher Mitglieder an Grundbetrag der Bezuschussung je jugendlichem Mitglied:

| | |
|------------|--------|
| bis 39,99% | 2,00 € |
| ab 40,00% | 4,00 € |

Die Berechnungsgrundlage für die Bezuschussung der jugendlichen Mitglieder für das laufende Haushaltsjahr ist die Meldung der Vereinsmitgliederstatistik des jeweiligen Haushaltsjahres durch den LSB NW an die Kreisstadt Unna.

Über erforderliche Anpassungen der vorgenannten Messbeträge (%-tuale jugendliche Mitgliederzahl, Grundbetrag) entscheidet der zuständige Fachausschuss.

- 3.5.2 Für Gruppenaktivitäten (Ausflüge/Ferienlager) bis zur Altersklasse U-15 werden den Jugendabteilungen Zuschüsse gewährt. Pro Sportlerin / Sportler und pro Betreuer für 5 Teilnehmer werden 5,00 Euro pro Tag gewährt.
- 3.5.3 Die Kreisstadt Unna übernimmt die Kosten für die Sportabzeichenprüfung der jugendlichen Sportlerinnen und Sportler sowie für den Sportabzeichen-Wettbewerb in Höhe von max. 1.500,00 Euro und einem Wanderpokal je Grund- und weiterführende Schule.
- 3.5.4 Die Vereine erhalten zur Förderung der Kinder-/Jugendarbeit für eingesetzte lizenzierte Übungsleitende einen Zuschuss von 50,00 Euro pro Jahr. Die maximale Zuschusshöhe pro Verein beträgt jährlich 500,00 Euro. Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind unter Beifügung entsprechender Nachweise der anerkannten Sportverbände bis zum 31.08. des laufenden Jahres einzureichen, damit diese im Folgejahr berücksichtigt werden können.

3.6 Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften

Für die Teilnahme von Unnaer Amateur-Sportvereinen an:

- westfälischen,
- westdeutschen,
- deutschen
- oder internationalen

Junioren- und Jugendmeisterschaften wird ein Zuschuss bis zu 30% gewährt.

Die Zuschussgewährung gilt für:

- Startgelder,
- Fahrtkosten (0,35€/km - PKW; Fahrscheine ÖPNV, DB)
- Unterbringung
- und Verpflegung.

Zuschussgewährung nur bei prüfbarer Belegvorlage!

Für jeweils 3 Sportlerinnen / Sportler wird eine Betreuerin/Betreuer zuschussfähig angerechnet.

3.7 Ehrungen

3.7.1 Besondere Leistungen der Unnaer Sportlerinnen und Sportler werden von der Kreisstadt Unna gewürdigt.

Nicht berücksichtigt werden Sportlerinnen und Sportler, die nur Mitglied einer erfolgreichen auswärtigen Mannschaft waren bzw. sind.

Die Anerkennung erfolgt im Jugend- und Juniorenbereich sowohl bei Einzel- als auch Mannschaftserfolgen durch die Aushändigung eines Wertgutscheines.

Das Mindestalter der zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler muss im Ehrungsjahr 12 Jahre betragen.

3.7.2 Kriterien für Einzelsportarten:

Das Teilnehmerfeld muss mind. 5 Sportlerinnen oder Sportler umfassen.

- Westfalenmeisterschaften: Platzierungen 1 bis 3
- Westdeutsche Meisterschaften: Platzierungen 1 bis 3
- Deutsche Meisterschaften: Platzierungen 1 bis 5
- Europa/Weltmeisterschaften: Platzierungen 1 bis 10

3.7.3 Kriterien für Mannschaften:

Zu ehrende Mannschaften müssen mindestens Meister in der jeweils höchsten Liga oder Klasse (abhängig von der Sportart) auf Kreisebene werden.

Über Einzel- oder Sonderfälle entscheidet das Sportamt der Kreisstadt Unna in Abstimmung mit dem Stadtsportverband Unna.

3.7.4 Die Würdigung der Leistungen erfolgt im Rahmen der jährlichen Sportlerehrung. Über Einzelheiten (Festsetzung Höhe der Wertgutscheine, Auswahl eines Sachgeschenkes, Budget der Veranstaltung, Rahmenprogramm u.a.) entscheidet das Sportamt in Verbindung mit dem Stadtsportverband Unna.

3.7.5 Bei besonderen herausragenden sportlichen Leistungen, die für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften oder den Einsatz in Nationalmannschaften berechtigen, kann in Anerkennung der Leistung ein Betrag zur weiteren Unterstützung und Förderung bewilligt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Fachausschuss.

3.8 Zuschüsse für Jubiläen

Für Vereinsjubiläen können Zuschüsse für

- 25 Jahre = 125 €
- 50 Jahre = 250 €
- 75 Jahre = 375 €
- 100 Jahre = 500 €

sowie für alle weiteren 25 Jahre 125 € gewährt werden.

4. Beratungsleistungen

Die Sportvereine können auf Wunsch vom Sportamt fachlich beraten und organisatorisch betreut werden.

5. Stadtsportverband Unna e.V.

5.1 Pauschale

Der Stadtsportverband e.V. erhält für seine laufende Arbeit eine jährliche Pauschale, die der Beschlussfassung des Fachausschusses unterliegt.

5.2 Stadtmeisterschaften

Die Stadtmeisterschaften der Vereine werden grundsätzlich dem Stadtsportverband Unna e.V. zur Durchführung übertragen. Das Sportamt kann organisatorische und finanzielle Unterstützung gewähren.

5.3 Sonstige Sportveranstaltungen

Sonstige Sportveranstaltungen, die dem Stadtsportverband Unna e.V. übertragen oder von ihm initiiert werden, können organisatorisch oder finanziell unterstützt werden.

5.4 **Geschäftsführung**

Das Sportamt der Kreisstadt Unna übernimmt die Geschäftsführung der Stadtsportverbandes Unna e. V. bis zum 31.12.2025 auf Probe. Sofern betriebliche Gründe der Aufgabe nicht entgegenstehen, wird mit Schaffung der organisatorischen und personellen Voraussetzungen mit Ablauf der Probezeit die Aufgabe vom Sportamt der Kreisstadt Unna bis auf Weiteres übernommen.

6. **Schlussbestimmungen**

Die Bestimmungen treten am 01.10.2025 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien. Satzungsbestimmungen bleiben unberührt.

Diese Richtlinien werden in geeigneter Weise veröffentlicht sowie im Internetauftritt der Kreisstadt Unna / Sportamt aufgenommen.